

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 271-280

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

schusses besteht nur darin, innerhalb der Bauerschaft das richtige Wertverhältnis der einzelnen Betriebe herzustellen, der Durchschnittssatz muß auf alle Fälle dabei herauskommen.“ Diese Auffassung steht im Gegensatz zu der Auffassung des Herrn Reichsministers der Finanzen, der diese Einreichungswerte als Bewertungsvorschläge anspricht. Sie steht auch im Gegensatz zum Reichsbewertungsgesetz, da der Grundwertauschuß als eigene und selbständige Feststellungsbehörde geschaffen wurde. Im Sinne des Gesetzgebers liegt es, daß einzig und allein der Grundwertauschuß nach bestem Wissen und Gewissen selbständig und unbeeinflusst die Besteuerung vorzunehmen hat. Das auf Veranlassung des Landesfinanzamts hierzulande gehandhabte Vorgehen der Finanzämter war also ungesetzlich und überflüssig. Etwaige Mißgriffe der Grundwertauschüsse hätten durch Einspruch des zuständigen Finanzamtes richtiggestellt werden können.

2. Das Staatsministerium wolle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß der Herr Reichsminister der Finanzen vor Beginn der Einheitsbewertung für das Kalenderjahr 1927 durch den Reichsbewertungsbeirat weitere Betriebe in Süddoldenburg bewerten läßt und zwar tunlichst in typischen Gemeinden Betriebe größter Ertragsfähigkeit.

3. Das Staatsministerium wolle bei der Reichsregierung dahin wirken, daß der Herr Reichsminister der Finanzen vor Beginn der Einheitsbewertung für das Kalenderjahr 1927 durch Erlaß die Befugnisse (Rechte und Pflichten) der Mitglieder der Grundwertauschüsse genau festlegt.

Begründung (s. Begründung zu 1).

Wempe.

Leffers, Meyer-Solte, Faber, Fröhle, Göhrs, Sante, Heidkamp, Echolt, Themann.

Anlage 271.

Bericht

des Ausschusses III über den selbständigen Antrag Wempe.

Der Antrag will, wie auch aus seiner Begründung hervorgeht, die Nachbargleichheit bei der Einheitsbewertung auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 an den Grenzen zwischen Oldenburg und dem benachbarten Preußen, die zurzeit selbst nach Angabe des Landesfinanzamts Oldenburg um bis zu 30 v. H. voneinander abweicht. Die Antragsteller betrachten als geeigneten Weg zur Herstellung dieser Nachbargleichheit die Bewertung weiterer Vergleichsbetriebe, zumal in Süddoldenburg (Münsterland), wo nur 5 von den in Oldenburg insgesamt eingestufteten 32 Vergleichsbetrieben liegen und ferner ein einheitliches Arbeiten der Grundwertauschüsse bei der Bewertung der Einzelbetriebe in Oldenburg und dem Nachbarpreußen an Hand von diesen Ausschüssen genau bekannt gegebenen Vorschriften des Reichsministers der Finanzen hinsichtlich der Befugnisse der Grundwertauschüsse. Dabei gehen die Antragsteller davon aus, daß die oldenburgische Landwirtschaft kein Interesse an falschen, also auch zu niedrigen, Einheitswerten hat. Mit Recht muß aber verlangt werden, daß die Einheitswerte den tatsächlichen Ertragsverhältnissen in der Landwirtschaft möglichst gerecht werden und daß unter Berücksichtigung der Ertragsfähig-

keit der Betriebe in den Grenzgebieten das Niveau der Einheitswerte in Oldenburg nicht höher als auch in Preußen liegt.

Zu der Ausschußberatung des selbständigen Antrages wurde die Staatsregierung zugezogen. Diese führte aus, das Bewertungsgesetz sei Reichsgesetz und solle eine einheitliche und gleichmäßige Bewertung der Betriebe in ganz Deutschland ermöglichen. Die Staatsregierung stimme mit den Antragstellern dahin überein, daß die Nachbargleichheit bei der Bewertung erzielt werden müsse. Sie sei auch überzeugt, daß die Nachbargleichheit zwischen Oldenburg und Preußen nicht gewahrt sei. Leider habe die Staatsregierung des kleinen Landes Oldenburg auf die Durchführung des Gesetzes, da es ein Reichsbewertungsgesetz sei, wenig Einfluß. Die Staatsregierung wolle aber, was in ihrer Machtbefugnis stünde, tun, damit die Nachbargleichheit erreicht werde.

Von der Staatsregierung wurde ferner eine auf der Vermessungsdirektion in Oldenburg zusammengestellte Tabelle der „Verhältniszahlen für die Vergleichsbetriebe“ vorgelegt (siehe Tabelle S. 158—161).



Zum Antrag selbst hat die Staatsregierung das Reichsfinanzministerium und das Landesfinanzamt um Stellungnahme gebeten. Beide Reichsbehörden haben schriftliche Antworten hergegeben.

Die Anfrage Tanzen und der Antrag Wempe haben im wesentlichen zum Gegenstand:

1. das Wertverhältnis der landwirtschaftlichen Betriebe in den Marschgebieten Oldenburgs zu den Betrieben in den übrigen Gebieten Oldenburgs;
2. das Wertverhältnis des besten oldenburgischen Betriebs zum Spitzenbetrieb des Deutschen Reichs;
3. das Wertverhältnis der oldenburgischen Betriebe zu den Betrieben in den angrenzenden Bezirken des Landesfinanzamts Hannover.

Die Feststellung des zu 1 und 2 bezeichneten Wertverhältnisses gehört nach dem Reichsbewertungsgesetz zu den Aufgaben des Bewertungsbeirats. Für den ersten Hauptfeststellungszeitraum ist dieses Wertverhältnis von dem Bewertungsbeirat festgestellt und bekanntgemacht worden (Verordnung vom 29. April 1926 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 103, Reichsministerialblatt S. 192). Durch die Bekanntgabe haben die Feststellungen des Bewertungsbeirats nach § 19 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes rechtsverbindliche Kraft erlangt; eine Änderung dieser Feststellung ist für den ersten Hauptfeststellungszeitraum gesetzlich unzulässig. Für die künftigen Hauptfeststellungen wird der Bewertungsbeirat das festgestellte Wertverhältnis selbstverständlich einer eingehenden Nachprüfung an Hand sämtlicher verfügbaren Unterlagen unterziehen. Dabei wird auch geprüft werden, inwieweit die für den ersten Hauptfeststellungszeitraum ausgewählten Vergleichsbetriebe durch andere geeignetere zu ersetzen sind.

Was das Wertverhältnis der oldenburgischen landwirtschaftlichen Betriebe zu den Betrieben in den angrenzenden Bezirken des Landesfinanzamts Hannover anlangt, so ist es allerdings richtig, daß die oldenburgischen Betriebe an der hannoverschen Grenze zum Teil höher bewertet worden sind als Betriebe in einigen der angrenzenden Bezirke von Hannover. Dies liegt jedoch nicht daran, daß die oldenburgischen Betriebe zu hoch bewertet worden sind, sondern lediglich daran, daß in den betreffenden Grenzbezirken von Hannover die Betriebe infolge des mit dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen nicht im Einklang stehenden Verhaltens der Mitglieder der Grundwertauschüsse zu niedrig bewertet worden sind. Die in Frage kommenden Finanzämter des Landesfinanzamtsbezirks Hannover sind daher auch angewiesen worden, gegen die zu niedrige Bewertung Rechtsmittel einzulegen, um im Rechtsmittelverfahren eine ordnungsmäßige Bewertung der hannoverschen Betriebe zu erreichen. Im übrigen wird der Bewertungsbeirat bei seiner diesjährigen Besichtigungsreise insbesondere auch Betriebe an der oldenburgischen und der hannoverschen Grenze besichtigen, um dadurch für die Zukunft das Wertverhältnis der oldenburgischen Grenzbetriebe zu den hannoverschen Grenzbetrieben klarzustellen.

Im übrigen nehme ich ergebenst auf die Ausführungen des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Oldenburg vom 12. Februar 1927 — I B 404 — Bezug.

Der Präsident des Landesfinanzamts schreibt u. a. folgendes:

Es ist zutreffend, daß in den benachbarten Grenzbezirken des Landesfinanzamts Hannover eine gegenüber Oldenburg zu niedrige Bewertung erfolgt ist. Dies ist darauf zurückzuführen, daß in diesen Grenzgebieten die Grundwertauschüsse insofern versagt haben, als sie entgegen den amtlichen Vorschlägen bis zu 30 v. H. niedrigere Sätze angewandt haben. Wegen Herstellung der Nachbargleichheit habe ich bereits vor längerer Zeit Verhandlungen mit dem Landesfinanzamt Hannover gepflogen. Die Grenzfinanz-

ämter des Bezirks Hannover haben dann auch Anweisung erhalten, in allen derartigen Fällen das Rechtsmittelverfahren einzuleiten mit dem Antrage auf Veranlagung nach den anfangs vorgesehenen amtlichen Vorschlägen, so wie sie zwecks Angleichung an den hiesigen Bezirk in gemeinsamen Besprechungen unter Hinzuziehung der beiderseitigen Katasterbeamten und örtlichen Sachverständigen aufgestellt waren. Diesen Sachverhalt und die durch die ungleiche Bewertung in meinem Bezirk hervorgerufene Erregung habe ich ferner dem Herrn Reichsminister der Finanzen in mehreren Berichten dargelegt und anheimgegeben, Maßnahmen zu treffen, die eine möglichst beschleunigte Abhilfe dieser Mißstände herbeiführen.

Wenn in dem Antrag Wempe angeregt wird, nachzuprüfen, ob das Verfahren des Landesfinanzamts Oldenburg bei der Bewertung der Betriebe durch die Grundwertauschüsse einwandfrei gewesen ist, so habe ich hierzu zu bemerken:

Ich habe, wie bisher stets, so in ganz besonderem Maße bei der Durchführung der Einheitsbewertung es als meine erste Aufgabe angesehen, diese Veranlagung im engsten Einvernehmen und Zusammenarbeiten mit der Landwirtschaft selbst durchzuführen. Ich habe daher, wie ich zur Anfrage Tanzen ausgeführt habe, den sog. kleinen Bewertungsbeirat gebildet, dem neben einem Vertreter des Landesfinanzamts, der Oldenburgischen Vermessungsdirektion und der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer fünf sachverständige Landwirte der verschiedenen Bezirke angehören, die von der Landwirtschaftskammer im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen vorgeschlagen sind. Durch diesen kleinen Bewertungsbeirat habe ich dann die vom Herrn Reichsminister der Finanzen angeordnete Einstufung weiterer Vergleichsbetriebe in den einzelnen Finanzamtsbezirken vornehmen lassen, und zwar nach örtlicher Besichtigung dieser Betriebe. Auf Grund einer solchen Einstufung von weiteren 32 Betrieben, sog. Mustereinreichungen, die nach dem Verhältnis der Ertragsfähigkeit dieser Betriebe zu den vom Reichsbewertungsbeirat rechtsverbindlich eingestufteten drei Vergleichsbetrieben zu erfolgen hatte, sind dann unter Mitwirkung der oldenb. Vermessungsdirektion, der örtlichen Katasterbeamten und der Finanzämter sowie unter Berücksichtigung aller verfügbaren Wertunterlagen (des berichtigten Wehrbeitragswerts, der oldenburgischen Grundsteuererschätzung und, soweit verwendbar, der alten Grundsteuerbonitierung) die Gemeinde- bzw. Bauerschafts-Nichtsätze endgültig aufgestellt worden. Ich bemerke, daß diese Bauerschaftskalen zuerst 1925 von den Finanzämtern auf Grund des berichtigten Wehrbeitragswerts aufgestellt worden sind und dann nach Anhörung der örtlichen Katasterbeamten, der Gemeindevorsteher sowie von Sachverständigen, die von den landwirtschaftlichen Organisationen und der Landwirtschaftskammer benannt sind, mehrfach überprüft worden sind. Auf Grund der späteren Einstufung des Reichsbewertungsbeirats und des kleinen Bewertungsbeirats sind dann die Skalen von dem berichtigten Wehrbeitragswert auf die jetzigen Einreichungswerte gesenkt worden. Die auf diese Weise dem vom Reichsbewertungsbeirat geschaffenen Wertniveau angepaßten Nichtsätze mußten die Grundlage bilden, um für den gesamten Bezirk eine nach gleichen Gesichtspunkten vorzunehmende Bewertung und damit die Nachbargleichheit sicherzustellen. Ohne eine derartige bestimmte Grundlage wären die Grundwertauschüsse durchweg nicht in der Lage gewesen, die Einzelbetriebe ihres Bezirks zu den drei vom Reichsbewertungsbeirat eingestufteten Vergleichsbetrieben in ein richtiges Verhältnis zu setzen, da es sich bei dieser Bewertung allgemein mehr oder weniger nur um Verhältniszahlen handelt, die die Ausschußmitglieder nicht aus ihnen bekannten absoluten Werten herleiten konnten. Dies hat



für meinen Bezirk deshalb in ganz besonderem Maße zu gelten, weil hier bisher im Gegensatz zu anderen Landesfinanzamtsbezirken für jede Gemeinde ein eigener Ausschuß gebildet ist.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die Bauerschaftsrichtsätze bei ihrer erstmaligen Aufstellung in der Weise ermittelt sind, daß der bei der Vermögenssteuerveranlagung 1924 zugrunde gelegte gesamte Steuerwert (berichtigter Wehrbeitragswert) aller Kulturländereien eines Bezirks (Bauerschaft) durch die Zahl der veranlagten Hektare dividiert und somit ein Mittelwert pro Hektar für jeden Bezirk *r e c h n u n g s m ä ß i g* gefunden wurde. Da gerade in den hier fraglichen Bezirken mit ihren verschiedenartigen Bodenverhältnissen wohl kein Ausschuß das Verhältnis der guten und der weniger guten Bodenarten innerhalb der einzelnen Bezirke so genau angeben kann, wie es rechnermäßig in der Bauerschaftsskala enthalten ist, so ergibt sich daraus ohne weiteres, wie schwierig es ist, die Bauerschaftsrichtsätze ohne diese Unterlagen nachzuprüfen, eine Nachprüfung, die mehr oder weniger nur rein gefühlsmäßig erfolgen kann.

Aus diesen Gründen heraus war es für die Durchführung einer einheitlichen Bewertung im ganzen Bezirk notwendig, daß die dem vom Reichsbewertungsbeirat geschaffenen rechtsverbindlichen Wertniveau angepassten Bauerschaftsrichtsätze auch von den Bewertungsausschüssen zugrunde gelegt wurden. Ich habe daher die Finanzämter angewiesen, mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß für jeden Bezirk im Schnitt der vorgesehene Satz gehalten wurde.

Es ist ohne weiteres klar, daß diese Richtsätze für die Ausschüsse nicht in der Weise bindend waren, daß sie in gleicher Weise wie die rechtsverbindlich vom Reichsbewertungsbeirat eingestufteten Betriebe als unabänderlich, also rechtsverbindlich, zu gelten hatten. Darüber hat auch allgemein in meinem Bezirk bei den Ausschußverhandlungen kein Zweifel bestanden. Von einem Beamten sind allerdings bei Einleitung der Bewertung über den Zweck und den Sinn des Reichsbewertungsgesetzes sowie über dessen Durchführung unter Anwendung der Bauerschaftsrichtsätze Erklärungen abgegeben, die beim Ausschuß die Auffassung aufkommen lassen mußten, die Sätze seien für den Ausschuß unabänderlich. Diese Erklärungen sind nach der verantwortlichen Vernehmung des hier in Frage kommenden Beamten nur in drei Gemeinden in dieser Form abgegeben.

Die in den drei Gemeinden von dem betreffenden Beamten abgegebene Erklärung, daß die Bauerschaftsrichtsätze rechtsverbindlich festgesetzt seien, vermag ich nicht zu billigen. Ein Fehler in der Bewertung ist aber dadurch nicht eingetreten, insbesondere wird auch die Rechtsgültigkeit der Steuerbescheide dadurch nicht berührt. Auch ohne diese Erklärung würden im Interesse der Gleichmäßigkeit und Richtigkeit der Bewertung die vorgesehenen Sätze zur Durchführung gelangt sein, gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren oder durch andere im Gesetz vorgesehene Maßnahmen. Im Zusammenhange hiermit bemerke ich noch, daß ich mich gegenüber dem Vertreter des Bauernvereins *s. Zt.* mündlich allgemein bereit erklärt habe, diejenigen Richtsätze, die bei sachlicher Prüfung als unrichtig erscheinen könnten, dadurch nachzuprüfen, daß gegen die Veranlagung solcher Bezirke zunächst in vereinfachter Form, und zwar listenmäßig, Einspruch eingelegt werde und vor der Entscheidung über den Einspruch weitere Erhebungen unter Beteiligung von Sachverständigen und im Benehmen mit dem Bauernverein angestellt würden. Ich habe zugestanden, daß, falls hiernach Einsprüche vor der Entscheidung über den Einspruch zurückgezogen würden, den Pflichtigen Kosten nicht entstehen sollten. Denn wie ich auch bei allen Verhandlungen stets hervorgehoben habe, ist es bei der Durchführung des Reichsbewertungsgesetzes mein Be-

streben gewesen, die gerade in meinem Bezirk besonders starke Verschiedenheit der Bodenarten zueinander in ein richtiges Verhältnis zu bringen.

Hiernach muß ich feststellen, daß in meinem Bezirk alles geschehen ist, um eine einheitliche und nachbargleiche Veranlagung im Rahmen des Gesetzes zur Durchführung zu bringen, und daß die Nachbargleichheit mit einigen Grenzbezirken Preußens deswegen nicht erreicht ist, weil in diesen Nachbarbezirken die Ausschüsse sich über die amtlichen Bewertungsrichtsätze hinweggesetzt haben.

Zu Punkt 2. Wie es für jeden Landesfinanzamtsbezirk erwünscht sein muß, daß eine möglichst große Anzahl Betriebe rechtsverbindlich durch den Reichsbewertungsbeirat eingestuft wird, um damit eine möglichst breite Wertgrundlage für die Einstufung der Einzelbezirks- und -betriebe zu erhalten, so hat dies für meinen Bezirk mit seinen verschiedenartigen Bodenverhältnissen in ganz besonderem Maße zu gelten. Ich habe daher in den vorerwähnten Berichten an den Herrn Reichsminister der Finanzen bereits entsprechende Anträge gestellt, ich habe insbesondere dringend beantragt, zur Herstellung der nachbargleichen Veranlagung in den preußischen Grenzbezirken je drei möglichst an den beiderseitigen Grenzen belegene Betriebe durch den Reichsbewertungsbeirat einstuft zu lassen.

Zu Punkt 3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Grundwertauschüsse sind in dem Reichsbewertungsgesetz in Verbindung mit der Reichsabgabenordnung festgelegt (vgl. §§ 50 ff. Reichsbewertungsgesetz).

Zu vorstehendem Schreiben wurde aus dem Ausschuß heraus angezweifelt, ob die im Landesteil Oldenburg angewandte Aufstellung von Bauerschaftsrichtsätzen an Stelle der im übrigen Deutschland überall angewandten Gemeindestalen zweckmäßig sei, da hierzulande viele Betriebe in Gemeingelage über zwei, drei oder mehr Bauerschaften verstreut lägen. Bei derartigen Betrieben habe jetzt die Bewertung infolge der Bauerschaftsskalen vielfach groteske Ergebnisse gezeigt. Es wurden z. B. Fälle angeführt, in denen die Betriebsgebäude in der Bauerschaft B. liegen, für die der Einrechnungswert pro Hektar 1675 R.M. betrage, etwa ein Drittel der Ländereien der Betriebe liegt aber in der Bauerschaft S., dort beträgt der Einrechnungswert pro Hektar 775 R.M., trotzdem sind aber die dortigen Ländereien der in B. gelegenen Betriebe mit 1675 R.M. geschätzt.

Ferner wurde auch Stellung genommen zu der Angabe, als ob allgemein im Bezirk des Landesfinanzamts Oldenburg bei den Grundwertauschußverhandlungen kein Zweifel darüber bestanden hätte, daß die Bauerschaftsskalen nicht rechtsverbindlich festständen. Betont wurde aus dem Ausschuß heraus, es stelle z. B. ein Protokoll des Verbandes der südlichen vier Ämter fest, daß von den anwesenden 30 Vertretern der Gemeinden (Gemeindevorsteher) 27 erklärt hätten, in ihren Gemeinden sei bei der Schätzung des Grundwertauschusses vom Vorsteher bzw. von anderen Mitgliedern des Finanzamts die Erklärung abgegeben worden, die sogenannten Richtsätze seien bindend. Aus dem Ausschuß wurde ferner betont, aller Wahrscheinlichkeit sei aber auch in den wenigen fehlenden Gemeinden seitens der Steuerbehörden eine gleiche Erklärung abgegeben worden.

Auch wurde aus dem Ausschuß heraus noch u. a. angezweifelt, daß begründeter Anlaß vorläge, von einem Verlangen der Grundwertauschüsse im angrenzenden Hannover auszugehen, weil dort die Grundwertauschüsse sich nicht an die amtlichen Vorschläge gebunden gehalten, vielmehr bis zu 30 v. H. niedrigere Sätze angewandt hätten. In der vorliegenden Schrift werde an anderer Stelle ja selbst angegeben, daß in den Grundwertauschüssen nicht die Auf-

fassung aufkommen dürfte, als seien die Bauerschaftsskalen für die Grundwertauschüsse unabänderlich, also rechtsverbindlich. Auch wurden aus dem Ausschuf heraus Bewertungszahlen aus weiter liegenden Teilen von Hannover und Westfalen genannt, die eine zu hohe Bewertung der oldenburgischen Betriebe gegenüber den Betrieben und Böden anderer Teile Deutschlands als naheliegend erscheinen lassen.

Der Ausschuf konnte sich der Berechtigung des Antrages und der dargelegten Gründe nicht verschließen und stellte deshalb den

Antrag Nr. 1:

Annahme des selbständigen Antrages Wempe unter Ziff. 1, 2 und 3.

Ferner stellte der Abgeordnete Tanzen folgenden Ergänzungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die Einheitsbewertung der Marschbetriebe herabgesetzt wird, damit die Nachbargleichheit mit den Spitzenbetrieben in der Magdeburger Börde und den Betrieben in den übrigen Bezirken des Landesteils Oldenburg hergestellt wird."

Dazu wurde ausgeführt, daß von der Bewertung des Spitzenbetriebes in der Marsch die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe im Freistaat Oldenburg ausgehe. Der Spitzenbetrieb in der Marsch ist im Verhältnis zu dem Spitzenbetrieb in Deutschland wie 87 : 100 eingesetzt. Diese Bewertung ist um ein Erhebliches zu hoch. Böden und Betriebe in der Magdeburger Börde sind im Verhältnis zur Oldenburger Marsch deshalb höher als eingeschätzt zu bewerten, weil in der Marsch die Einseitigkeit des Betriebes den Reinertrag schwankender macht als in Betrieben mit vielseitiger Produktionsform. Einzelnen guten Jahren folgen schlechte Jahre. Die Bodenbearbeitung in der Marsch, soweit Ackerland in Frage kommt, ist viel schwerer und teurer als auf Böden, welche in der Magdeburger Börde liegen, die tiefgründig, durchlässig, locker, kalkhaltig und nährstoffreich sind. Bei der Marsch fällt ein erheblicher Teil der Bodenfläche durch die für Einfriedigung und Zuwässerung dienenden Gräben und Kanäle weg. Die Bewertung aller tierischen Produkte ist nicht besser als in anderen Bezirken Deutschlands. Nur wenige Prozent des Ertrages der Landwirtschaft fließen aus dem Verkauf von Zuchtvieh und Pferden, worauf bei der Bewertung ein anscheinend viel zu großes Ertragsgewicht gelegt ist. Frischmilchverkauf ist überhaupt nicht möglich. Die Milch wird in Genossenschaftsmolkereien verwertet, dort zu Butter verarbeitet. Der Zukauf mancher für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendiger Gegenstände und Nahrungsmittel, wie

Kartoffeln, Feuerungsmaterial, Streumaterial, die in den gemischten Betrieben nicht gekauft zu werden brauchen, verteuert den Betrieb nicht unerheblich. Zudem hat die Marsch Lasten zu tragen, welche die besten Böden der Magdeburger Börde nicht kennen, hervorgerufen durch die Bedeichung des Landes, das ohne Deiche überflutet würde, durch die sich daraus ergebende Notwendigkeit zur Schaffung der Abfluszmöglichkeit des Niederschlagswassers durch Siele und Kanäle. Die Kosten dieser Einrichtungen hat die Marsch allein zu zahlen.

Gegenüber den besten Böden in der Magdeburger Börde, die vor dem Kriege einen Verkaufswert von teilweise 6000 Mark und darüber den Hektar hatten und diesen gemeinen Wert bald wieder erreicht haben, war der Preis für beste Böden in der Marsch bis 4500 Mark. Der gemeine Wert ist heute erheblich geringer. Es ist Marschboden schon für rund 1300 bis 1800 R.M. das Hektar verkauft worden. Der beste Marschboden Oldenburgs muß mindestens ein Viertel niedriger eingruppiert werden als der beste Boden der Magdeburger Börde, also mit 75 : 100 Punkten. Wenn diese gerechte Forderung durchgesetzt ist, wird eine genaue Nachprüfung der Schätzung aller Betriebe untereinander in Oldenburg durchzuführen sein. Nicht nur in der Marsch selbst sind die Ungleichheiten, sondern auch zwischen Marsch und Seeft. Die Einschätzung zur alten oldenburger Grundsteuer und die nicht durchgeführte Schätzung nach dem neuen Grundsteuergesetz sowie die oldenburgische Einschätzung zur Vermögenssteuer dürften in allgemeinen als richtige nachbargleiche Bewertung auch zukünftig in Oldenburg anzuerkennen sein. Dabei ist zu beachten, daß die Festsetzung des Reichswehrbeitrags deshalb keinen richtigen Vergleich gibt, weil der prozentuale Abzug für geringeren Boden ein wesentlich höherer war als für besseren Boden, wie in der oldenburgischen Einschätzung zur Vermögenssteuer und Grundsteuer bis dahin nicht zum Ausdruck kam.

Weiter ist zu verlangen, daß die für die Jahre 1925, 1926 und 1927 durch die zu hohe Bewertung zuviel gezahlten Steuern auf die neue Bewertung angerechnet und abgezogen werden können.

Der Ausschuf konnte sich den Ausführungen nicht verschließen und stellte den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Ergänzungsantrages Tanzen zum selbständigen Antrag Wempe.

Ferner stellte der Ausschuf den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Eingabe des Oldenburger Bauernvereins für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer-Solte.



Verhältniszahlen für
Zusammengestellt auf der Vermessungs-

Vergleichsbetrieb	Berichtigter Wohnbeitragswert pro ha	Oldenburgische Grundsteuer-Neuschätzung pro ha	Mittl. Kataster-Reinertrag des Kulturlandes pro ha	Mittl. Kataster-Reinertrag des ganzen Betriebes pro ha	Vom Bewertungsbeitrag festgesetzte Werte pro ha
1. Goldewey, Schnappe	3900 M = 100%	3980 M = 100%	74 M = 100%	74 M = 100%	3600 M = 100%
2. Dierks, Hüllstede	1900 M = 49%	1644 M = 53%	29 M = 39%	29 M = 39%	1368 M = 38%
				49fach 47fach	
3. Brockhaus, Duenkamp	1066 M = 28%	800 M = 26%	17 M = 23%	12 M = 16%	576 M = 16%
4. Tanzen, Ed., Stiedtenfron	3800 M = 97%	3187 M = 103%	74 M = 100%	74 M = 100%	3560 M = 99%
Amt Oldenburg					
5. Böltz, Groß-Bornhorst	1760 M = 45%	1632 M = 53%	33 M = 45%	32 M = 43%	1368 M = 38%
6. Kreye, Nadorst	2000 M = 51%	1820 M = 59%	32,6 M = 44%	32,4 M = 44%	1476 M = 41%
7. Wiegreffe, Rehorn	1500 M = 38%	1141 M = 37%	18,4 M = 25%	17,5 M = 24%	1404 M = 39%
8. Damken, Beckhausen	1400 M = 36%	1243 M = 40%	27,6 M = 37%	22,6 M = 30,5%	1440 M = 40%
9. Wemken, Lehmden	2000 M = 51%	1362 M = 44%	24,1 M = 33%	22,6 M = 30,5%	1692 M = 47%
Amt Varel.					
10. v. Thülen, Sader-Kreuzmoor	1880 M = 48%	1263 M = 41%	23 M = 31%	22 M = 30%	1440 M = 40%
11. Fuhrken, Süderschweiburg	2800 M = 72%	2375 M = 76,5%	34,6 M = 47%	34,6 M = 47%	2520 M = 70%
12. Lufs, Süderschweiburg	3200 M = 82%	2610 M = 84%	41,9 M = 56,5%	41,9 M = 56,5%	2628 M = 73%
Amt Fever.					
13. Folkers, Hohenkirchen	3400 M = 87%	2575 M = 84%	63 M = 85%	63 M = 85%	2952 M = 82%
14. Dudden, Oldorf	2800 M = 72%	2485 M = 81%	50 M = 68%	50 M = 68%	2592 M = 72%
15. Janffen, Cleverns. Art.		1348 M = 44%	28 M = 38%	28 M = 38%	
16. Wolken, Mönk. (Gem. Sandel)		1082 M = 35%	18,3 M = 25%	18,3 M = 25%	
17. Janffen, Schenum Art. 132, 145; u. Sev. Art. 10		1350 M = 44%	25,1 M = 34%	24,43 M = 33%	
Amt Butjadingen.					
18. Busch, Menhausen	2000 M = 51%	1890 M = 61%	52 M = 70%	52 M = 70%	1908 M = 53%
19. Detken, Düte	3200 M = 82%	2475 M = 80%	58,5 M = 79%	58,5 M = 79%	2916 M = 81%

die Vergleichsbetriebe.

Direktion in Oldenburg. Dezember 1926.

Kurze Beschreibung der Landstelle

Bestes Marschland. Grodenland fällt ab durch Unsicherheit im Ertrage.

Enthält nur altes Kulturland, ist nur 16 ha groß und ist nicht als normale Geeststelle anzusehen. Ackerland gut bezw. auch sehr gut, Wiesen z. T. stark abfallend (etwa $3\frac{1}{2}$ ha). Ist als Vergleichsbetrieb nicht geeignet und ist zu niedrig bewertet. (Vgl. ob Grundsch).

Kleine Stelle von 15 ha mit 10 ha Kulturland von mäßiger Güte. Ist als Vergleichsbetrieb wenig geeignet.

Bestes Marschland, ganz M-L I bis auf eine Fläche Außengroden (M-L V) von etwa 1,4 ha Größe reichlich 40 ha.

40 ha groß, davon 27 ha Wiesen und 12 ha Ackerland. Wiesen z. T. gute Flußwiesen (Ohmsteder Feld) und Moorwiesen Ackerland mittelgut, z. T. gute Lage, ziemlich zerstreut.

$22\frac{1}{2}$ ha groß, ganz in Kultur. Zerstreute Lage, bes. die Wiesen im Donnerstweert Felde liegen sehr abseits. Ackerland gut.

123 ha Kulturland, davon sind 50 ha Neuland; 54 ha Ackerland z. T. sehr gut, z. T. mäßig. Wiesen meist geringwertig. Besonders guter Wirtschaftser. Viel Ertrag aus Schweinemast.

$69\frac{1}{2}$ ha Kulturland, davon $23\frac{1}{2}$ ha Marschland, $12\frac{1}{2}$ ha Ackerland und 33 ha Wiesen. Sehr zerstreut, Lage (bis zu 12 km Entfernung). (M-L) einige gute Hemme, meist aber abfallend (Übergang). Ackerland meist gut, Wiesen z. T. mäßig. Übergroßes Gebäudeinventar.

$48\frac{1}{2}$ ha Kulturland, davon 5 ha Marschld., $19\frac{1}{2}$ ha Ackerld. und $23\frac{1}{2}$ ha Wiesen. Marschland in Tade gut, in Rastede Knickland. Ackerland meist Lehm und sehr gut. Wiesen vielfach abfallend.

Moormarschstelle, das gute Marschland fehlt. 50,8 ha Kulturland, 22,9 ha Marschland (fast nur Kataster-Nr. 7—10) und 27,9 ha Moorland (Ackerland und Wiese); Landstelle leidet unter Rässe.

50 ha Kulturland, davon 17 ha Moorland und 33 ha Marschland. Marschland meist Kat. Nr. 4.

38,3 ha Kulturland, davon 6,8 ha Moorland und 41,5 ha Marschland; große Flächen sind mit gutem Erfolg überkleit.

Ganz Marschland, 28 ha groß; z. T. beim Hause sandig, weiter südlich wesentlich besser (z. T. Marschland I) 18,5 ha werden als Ackerland genützt.

43 ha groß, ganz Marschland; sehr viel Knickland und z. T. dünnerdig (Krume nach Zoll).

33 ha groß, 10 ha Geestland und 23 ha Marschland meist 5. od. 6. Kl., also stark abfallend. Zerstreute Lage. Marschld. ist Übergangsländ zur Geest. Geest vielf. gering.

27,4 ha groß, davon 19,8 ha Geestland 7,6 ha Marschland. Sehr zerstreute Lage. Marschland. Übergangsländ zur Geest. Geest gering.

36,1 ha groß, davon 9,8 ha Geestland, und 26,3 ha Marschland. Zerstreute Lage. Marschland liegt im Übergang zur Geest. Geest meist gering.

$23\frac{1}{2}$ ha groß, ganz Marschland. Stelle ist durchweg als Marschld. 3 und 4 geschätzt; Hemme sind aber, bes. auch Marschld. 3 sehr sandig und stehen der Katasterschätzung nach zu hoch.

46,3 ha groß, nur Marschland. Gutes Grodenland (bedeckt). Flächen östlich des Hofes fallen, je näher sie Bürweide liegen, ab (werden sandig).



Vergleichsbetrieb	Berichtigter Bohnbeitragswert pro ha	Oldenburgische Grundsteuer-Neu- schätzung pro ha	Mittl. Kataster- Reinertrag des Kulturlandes pro ha	Mittl. Kataster- Reinertrag des ganzen Betriebes pro ha	Vom Bewertungs- beitrag festgesetzte Werte pro ha
20. Dittmanns, Schuggewarden	3300 <i>M</i> = 85%	2400 <i>M</i> = 77%	53,2 <i>M</i> = 72%	53,2 <i>M</i> = 72%	2988 <i>M</i> = 83%
21. Franckfen, Degens	2900 <i>M</i> = 74%	2360 <i>M</i> = 76%	51,4 <i>M</i> = 70%	51,4 <i>M</i> = 70%	2880 <i>M</i> = 80%
22. Böfchen, Hammerich, Gem. Schwarden	2700 <i>M</i> = 69%	2194 <i>M</i> = 71%	51 <i>M</i> = 69%	51 <i>M</i> = 69%	2700 <i>M</i> = 75%
Amt Elsfleth.					
23. Meyer, Krögerdorf ohne Berne	2000 <i>M</i> = 51%	1561 <i>M</i> = 51% 1549 <i>M</i> = 50%	49 <i>M</i> = 66% 48,8 <i>M</i> = 66%	49 <i>M</i> = 66% 48,8 <i>M</i> = 66%	2268 <i>M</i> = 63%
24. Koopmann, Hörspe	1750 <i>M</i> = 45%	1448 <i>M</i> = 46,7%	47 <i>M</i> = 63,5%	47 <i>M</i> = 63,5%	2160 <i>M</i> = 60%
25. Lücken, Bughaus, Bardew.	2250 <i>M</i> = 57,7%	1535 <i>M</i> = 49,5%	52 <i>M</i> = 70%	52 <i>M</i> = 70%	2592 <i>M</i> = 72%
26. Brüning, Barschlüte, Bardew.	2200 <i>M</i> = 56%	1692 <i>M</i> = 54,5%	55,3 <i>M</i> = 75%	55,3 <i>M</i> = 75%	2448 <i>M</i> = 68%
Amt Delmenhorst.					
27. Plate, Schlutter	1650 <i>M</i> = 42%	1237 <i>M</i> = 40%	27,2 <i>M</i> = 37%	26,7 <i>M</i> = 36%	1440 <i>M</i> = 40%
28. Hage, Sannau	1800 <i>M</i> = 46%	1404 <i>M</i> = 46%	46 <i>M</i> = 62%	46 <i>M</i> = 62%	1800 <i>M</i> = 50%
29. Linnemann, Schlutter	1800 <i>M</i> = 46%	1270 <i>M</i> = 41%	28,2 <i>M</i> = 38%	24,8 <i>M</i> = 34%	1476 <i>M</i> = 41%
30. Müsegades, Havelofst	1350 <i>M</i> = 35%	970 <i>M</i> = 31%	15 <i>M</i> = 20%	11,2 <i>M</i> = 15%	936 <i>M</i> = 26%
31. Blankemeyer, Gruppen- bühren	1800 <i>M</i> = 46%	1278 <i>M</i> = 41%	24 <i>M</i> = 32%	19,5 <i>M</i> = 26%	1620 <i>M</i> = 45%
Amt Wildeshausen.					
32. Stöver, Hanstedt	2100 <i>M</i> = 54%	1515 <i>M</i> = 49%	28 <i>M</i> = 38%	25 <i>M</i> = 34%	1944 <i>M</i> = 54%
Amt Becta.					
33. Koldehoff, Hagstedt	1900 <i>M</i> = 49%	1392 <i>M</i> = 45%	22 <i>M</i> = 30%	21 <i>M</i> = 28%	1836 <i>M</i> = 51%
34. Kruse, Rottinghausen	1140 <i>M</i> = 29%	614 <i>M</i> = 20%	13 <i>M</i> = 18%	13 <i>M</i> = 18%	756 <i>M</i> = 21%
Amt Cloppenburg.					
35. Buschenhenke, Mintewede	2060 <i>M</i> = 53%	1396 <i>M</i> = 45%	32 <i>M</i> = 43%	26 <i>M</i> = 35%	1872 <i>M</i> = 52%
Amt Friesoythe.					
36. Rütther, Böfel	1200 <i>M</i> = 31%	677 <i>M</i> = 22%	17 <i>M</i> = 23%	10 <i>M</i> = 14%	792 <i>M</i> = 22%

Kurze Beschreibung der Landstelle

- 42,2 ha groß, nur Marschland, meist mitteltiefer milder Klei mit Knickunterlage.
- 42 ha groß, nur Marschland, meist mitteltief mit Knickunterlage.
- 37,4 ha groß, nur Marschland; meist bindiger Klei mit Knickunterlage; Stelle ist aber im Laufe der Zeit wesentlich verbessert worden.
- 38 ha groß, davon 3 ha Moorland, 3 T. gutes Marschland. Duvel vorhanden und auch Lut; Stelle wird gut bewirtschaftet und sehr gut gedüngt.
- 27 ha groß, nur Marschland, in den verschiedensten Güteklassen.
- 37,6 ha groß, nur Marschland in den verschiedensten Güteklassen.
- 27 ha groß, nur Marschland in den verschiedensten Güteklassen.
- 28,1 ha; 12,6 ha Ackerland und 15,5 ha Wiesen. Gutes Ackerland (tiefe Krume), aber abfallende Wiesen.
- 25,4 ha groß, ganz Marschland, 3 T. dünnerdiges Land. Stark verunkrautet (Lut).
- 48,7 ha Kulturland, davon 18,2 ha Ackerland und 30,5 ha Wiesen. Ackerland sehr gut, Wiesen stark abfallend (leidet unter Rässe).
- 32,5 ha Kulturland, davon 20 ha Ackerland und 12,5 ha Wiesen. Zerstreute Lage Ackerland meist mäßige Krume. Viel Neukulturen.
- 20,7 ha Kulturland, davon 8,3 ha Ackerland und 12,4 ha Wiesen. Viel Lehm Boden bzw. lehmiger Sand. Ackerland weniger schwer, aber recht gut.
- 65,7 ha Kulturland, davon 57,8 ha Ackerland und 7,9 ha Wiesen. Ackerland meist sehr gut, anlehmig und mild. Wiesen abfallend. Stelle wird trotz Bodengüte stark gedüngt. Sehr guter Wirtschaftler.
- 45,1 ha Kulturland, davon 39,4 ha Ackerland und 5,7 ha Wiesen. Ackerland meist gut, aber sandiger als Hanstedt. Wiesen sind lehmiger; liegen etwas abseits.
- 20,6 ha Kulturland; davon 7,2 ha Ackerland und 13,4 ha Wiesen. Boden meist sehr mäßig; wenn auch durch starke Düngung 3 T. gute Frucht. Wirtschaft nicht besonders und rückständig.
- 35,2 ha Kulturland; davon 21,1 ha Ackerland und 14,1 ha Wiesen. Meist schwerer Lehm Boden, aber durchlassend, daher hochwertig.
- 39,6 ha Kulturland; davon 13,7 ha Ackerland und 25,9 ha Wiesen. Boden vielfach sehr leicht, 3 T. schlecht oder schlechter Untergrund.



Anlage 272.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:
Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung wird ersucht, von den in der Nachkriegszeit auf Ödland gegen Naturalwertrente angesiedelten Kolonisten eine

den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte, in vielen Fällen niedrigere Rente als die Vorkriegsrente zu fordern. Dasselbe gilt auch für diejenigen Siedler, die in Zukunft ein staatliches Kolonat auf Ödland erwerben.

Wittje.

Unterstützt durch: Albers, Hug, Schmidt, Tanzen, Frerichs.

Begründung.

Die Schaffung von Siedlungen muß eine der Hauptaufgaben des Staates sein, weil dadurch einerseits die Abwanderung tüchtiger Arbeitskräfte vom Lande in die Großstadt und ins Ausland eingeschränkt wird, andererseits aber auch das Ödland in Kultur gesetzt und der Allgemeinheit dienstbar gemacht wird. Schon seit jeher ist es den Kolonisten, die auf staatlichem Ödland angesiedelt wurden, sehr schwer geworden, sich eine Existenz zu schaffen. Die Rente, wie sie bis zum Jahre 1910 gefordert wurde, war erträglich, so daß der Kolonist, wenn er tüchtig war, vorwärts

kommen konnte. Von 1910 ab wurde die Rente um das Vielfache erhöht; sie betrug pro Hektar im Jahr bis zu 44 M. Dieser Satz ist entschieden zu hoch bemessen, so daß unter solchen Verhältnissen es dem Kolonisten unmöglich ist, eine Existenz zu gründen und zu befestigen. Es ist nicht beabsichtigt, den Staat etwa zu veranlassen, daß er sein Land verschenkt; er muß aus seinem Vermögen eine angemessene Rente ziehen. Es hat aber keinen Zweck, Siedlungen zu schaffen, die nicht lebensfähig sind.

Anlage 273.

Bericht

des Ausschusses I über den selbständigen Antrag Wittje, betreffend Naturalwertrente der auf Ödland angesiedelten Kolonisten.

In dem selbständigen Antrag wird beantragt, die Rente für die in der Nachkriegszeit auf Ödland angesiedelten Kolonisten den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und in vielen Fällen niedriger festzusetzen, als in der Vorkriegszeit.

Bei der Beratung im Ausschuss waren Regierungsvertreter und der Antragsteller zugegen.

Von dem Regierungsvertreter wurde über die Festsetzung der Rente folgendes erklärt:

„Vor dem Kriege richtete sich die Rente nach den Gesehungskosten. Bis zum Jahre 1910 etwa hielten sich die Preise für Ödland in mäßigen Grenzen, um dann von Jahr zu Jahr zu steigen, und zwar bis zu einer Höhe, daß die Rentabilität des Siedelns in Frage gestellt wurde.“

Nach dem Kriege wurde die Naturalwertrente eingeführt. Es wird für jede Siedlung zu ermitteln versucht, welche Rente dieselbe tragen kann. Wenn es sich herausstellt, daß die Rente zu hoch ist, wird das Siedlungsamt sie selbstverständlich ermäßigen.

Die in der Nachkriegszeit auf Ödland angesiedelten Kolonisten haben 9 Freijahre, und ist noch keiner zur Rentenzahlung herangezogen.“

Der Antragsteller wies in längeren Ausführungen auf die Notlage der auf Ödland angesiedelten Kolonisten hin. Die Erträge seien durch Tipulafraß und Frost sehr oft

gefährdet. Die Rente müsse niedrig sein, sonst würde sich in Zukunft niemand bereit finden, auf Moor zu siedeln; man würde vorziehen, sich in andern Teilen Deutschlands selbst zu machen. Dies müsse nach Möglichkeit verhindert werden, um das seitens des Staates für Siedlungszwecke bereitgestellte Kapital im Lande zu halten.

Im Ausschuss war allgemein die Ansicht vertreten, daß man dem Antrage insoweit zustimmen könne, als er eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Rente fordere. Nicht angängig sei es aber, zu bestimmen, daß die Rente „in vielen Fällen niedriger als die Vorkriegsrente“ sein solle, da infolge der verschiedenen Festsetzung die Rente vor dem Kriege in keinem Verhältnis zur Nachkriegsrente stehe.

Der Antragsteller erklärte sich bereit, seinen Antrag dementsprechend zu ändern und in demselben die Worte: „in vielen Fällen niedriger als die Vorkriegsrente“, zu streichen.

Der Ausschuss stellte daraufhin den

Antrag:

Annahme des Antrages Wittje in folgender Fassung:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung wird ersucht, von den in der Nachkriegszeit auf Ödland gegen Naturalrente angesiedelten



Kolonisten eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Rente zu fordern. Dasselbe gilt auch

für diejenigen Siedler, die in Zukunft ein staatliches Kolonat auf Odland erwerben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s e n.

Anlage 274.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, das Ministerium zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtag einen Gesetz-

entwurf vorzulegen, wonach die Bezeichnung: „Landesteil Lübeck“ in „Landesteil Eutin“ umgeändert wird.

D o h m.

Unterstützt durch: W i c h m a n n, M ü l l e r, S c h m i d t, W e y a n d, F a b e r.

Begründung.

Die Bezeichnung „Landesteil Lübeck“ wird oft so aufgefaßt, als wenn der Landesteil Lübeck das Landgebiet der Stadt Lübeck sei; ferner kommen fast immer Verwechslungen zwischen den beiden Landwirtschaftskammern in Eutin und

Lübeck vor, weil die Landwirtschaftskammer in Eutin doch als Kammer für den Landesteil Lübeck zeichnen muß. Um diesen Verwechslungen vorzubeugen, ist es notwendig, die Bezeichnung zu ändern.

Anlage 275.

Bericht

des Ausschusses II zu dem selbständigen Antrag des Abgeordneten Dohm.

Der Antragsteller wünscht, daß die Bezeichnung „Landesteil Lübeck“ in „Landesteil Eutin“ umgeändert wird. Zur Begründung wird angeführt, daß der Landesteil Lübeck oft irrtümlich als das Landgebiet der Stadt Lübeck aufgefaßt wird und daß ferner oft Verwechslungen zwischen den beiden Landwirtschaftskammern des Landsteils Lübeck und der Stadt Lübeck vorkommen.

Der Ausschuß hat den Antrag mit dem Regierungsvertreter beraten. Er verschließt sich nicht der Begründung,

ist aber mit dem Regierungsvertreter und dem Antragsteller einstimmig der Meinung, daß zunächst der Landesausschuß in Eutin dazu gehört werden muß; selbstverständlich auch die Regierung in Eutin, weil der Antrag eine Verfassungsänderung erforderlich macht.

Er stellt deshalb den

A n t r a g:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag Dohm dem Ministerium zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 276.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen:

a) dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt einen Entwurf betr. Änderung des Schulgesetzes vom 4. Febr. 1910 vorzulegen dahingehend, daß § 8 Abs. 3 folgenden Wortlaut erhält: Die Schulpflicht dauert mindestens 8 Schuljahre;

b) von Ostern 1928 ab die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern — in denen größere Schulbetriebe sind — zu ermächtigen, das 9. Schuljahr einzuführen unter entsprechender Erweiterung des Lehrziels. Voraussetzung dabei ist, daß die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung geben.

Lahmann.

Unterstützt durch: Frerichs, Hug, Meyer, Zimmermann, Broschko, Fid.

Begründung.

Die Aussichtslosigkeit vieler Schulentlassenen, in Lehr- und Arbeitsstellen unterzukommen und die Tatsache, daß mit diesem Uebelstande wahrscheinlich noch auf Jahre hinaus zu rechnen ist, führt zu sorgenvollen Betrachtungen aller daran interessierten Kreise.

Gelingt es, durch Einführung des 9. Schuljahres den Zustrom der jetzt 14jährigen für ein Jahr auszuschalten, so besteht die Möglichkeit, einem großen Teil der erwerbslosen Jugendlichen Unterkunft zu verschaffen.

Ferner darf darauf hingewiesen werden, daß die gegenwärtige heranwachsende Generation ganz andere Arbeitsverhältnisse vorfindet, hervorgerufen durch die völlige Umstellung in Industrie und Wirtschaft. Da kann eine Erhöhung der geistigen und moralischen Bildung sowohl für die Jugendlichen selbst wegen ihres Fortkommens als auch allgemein volkswirtschaftlich gesehen von Nutzen sein.

Anlage 277.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Lahmann, betreffend das neunte Schuljahr.

Der Antrag will zweierlei. In seinem ersten Teile wünscht er eine Änderung des Schulgesetzes vom 4. Februar 1910, und zwar dahinlautend, daß § 8 Abs. 3 folgenden Wortlaut erhält:

Die Schulpflicht dauert mindestens 8 Schuljahre.

Damit wäre eine Angleichung an Art. 145 der Reichsverfassung erreicht. Dort heißt es: Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihre Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren . . .

In seinem zweiten Teil wünscht der Antrag, daß Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern von Ostern 1928 die Berechtigung erhalten, das 9. Schuljahr einzuführen unter entsprechender Erweiterung des Lehrziels, wobei die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung sein muß.

Zur Begründung führte der Antragsteller im wesentlichen etwa folgendes aus:

Die Forderung nach einem neunten Schuljahre ist nicht neu. Daß sie in letzter Zeit von verschiedenen Parteien, Behörden und Organisationen in den Vordergrund gedrängt wird, hängt mit der Arbeitslosigkeit zusammen. Die Befürworter dieser Forderung erhoffen dadurch, daß ein ganzer Jahrgang dem Arbeitsprozeß nicht zugeführt wird, eine momentane fühlbare Entlastung des Arbeitslosenheeres. Da in den Volksschulen der Geburtenrückgang sich seit 1922 bemerkbar macht, die Arbeitslosigkeit jedoch

trotzdem sehr groß ist, scheint es, daß sie auch noch bei normalen Verhältnissen andauern wird. Zudem sind 50 % aller Erwerbslosen Jugendliche im Alter von etwa fünfzehn Jahren. In der Stadt Oldenburg allein können etwa 250 Schulentlassene keine Lehrstelle erhalten. Ähnlich liegen die Verhältnisse in andern Städten.

Hinzu kommt ferner, daß größere Betriebe an die einzustellenden Lehrlinge — da Auswahl genügend vorhanden ist — höhere Anforderungen stellen. Hier und da sind psychotechnische Prüfungen eingeführt, denen Stellensuchende, die neun statt acht Jahre die Schule besucht haben, gereifter gegenüberstehen. Denn es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß in der Regel erst nach dem 14. Lebensjahr eine etwas mehr selbständige Geistesfähigkeit einsetzt.

Weiter darf erwähnt werden, daß in den großen Betrieben ein Teil der Arbeit durch die Umstellung monoton wird. Und da erscheint es geratener, wenn bei solchem monotonen Arbeitsprozeß die Lehrlinge etwas gereifter sind.

Daß es ferner für die Moral eines Volkes nicht von Nutzen sein kann, wenn eine große Anzahl Jugendlicher keine Lehrstelle erhalten, braucht für niemanden eine weitere Erörterung.

Aus diesen Gründen hält der Antragsteller es für richtig, ein neuntes Schuljahr — allerdings unter entsprechender Erweiterung des Lehrziels — einzuführen. •



Da jedoch eine allgemeine Einführung dieses neunten Schuljahres bedeutende Kosten verursachen würde, da es an Lehrkräften und vielerorts an Räumen fehlt, so wünscht der Antragsteller nur einigen Gemeinden die Berechtigung zu geben.

Zwar besteht auch jetzt gemäß § 92 Abs. 3 des oldenburgischen Schulgesetzes die Möglichkeit. Sie wird jedoch in der Praxis bislang nur so gehandhabt, um außergewöhnlich Begabte zu fördern.

Hier handelt es sich jedoch darum, allen ohne Ausnahme das Recht zu geben.

Bei der Besprechung im Ausschusse erklärte der hinzugezogene Regierungsvertreter:

„Der Antrag behandle ein sehr schwieriges Problem. Es lägen auch bereits mehrere solche Eingaben der Staatsregierung vor. Alle Gründe, die für ein neuntes Schuljahr sprächen, seien der Regierung bekannt. Eine Änderung des oldenburgischen Schulgesetzes nach dieser nicht durchaus notwendigen Art, also auch nach dieser Richtung hin, sei jedoch jetzt nicht geraten, da wichtige Änderungen von Reichs wegen in Aussicht ständen. Zurzeit also eine allgemeine Erweiterung der Schulpflicht um ein Jahr einzuführen, sei nach Ansicht der Staatsregierung nicht durchführbar.

Zu dem vorliegenden Antrag, und zwar für den ersten Teil, halte die Staatsregierung eine Änderung des § 8 Abs. 3 nicht für notwendig, da nach diesem Paragraphen eine *mindestens* achtjährige Schulpflicht bestehe. Denn dadurch, daß Kinder, die „bis zum 1. Mai eines Jahres

sechs Jahre alt werden“ schon von Ostern d. J. an schulpflichtig werden und die Schulpflicht bis zum Beginn der Osterferien des Schuljahres dauert, in dem das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet, dauert die Schulpflicht mindestens acht Schuljahre.“

Der Ausschuß war allerdings der Auffassung, daß dies in der Praxis nicht immer so gehandhabt würde. Die Reichsverfassung habe deshalb *mindestens* acht Schuljahre wegen der Länder, in denen die Vorschriften bis dahin auf sieben Schuljahre gelautet hätten.

Von einer Seite des Ausschusses wurde erwähnt, daß im Landesteil Lübeck alle Knaben neun Jahre die Schule besuchen müßten. Das sei im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung günstig, und eine gleiche Regelung sei auch für den Landesteil Oldenburg empfehlenswert.

Zu dem zweiten Teil des Antrags — Berechtigung einzelner Gemeinden betr. — erklärte der Regierungsvertreter, daß auch dazu keine Gesetzesänderung notwendig sei.

Diese Forderung sei durchführbar gemäß § 92 Abs. 3 des oldenburgischen Schulgesetzes. Da sind Erweiterungsklassen auf Grund von Gemeindestatuten möglich.

Der Ausschuß sieht nach den Erklärungen des Regierungsvertreterers von weiteren Anträgen ab und stellt den
Antrag:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Lahmann durch die Erklärungen des Regierungsvertreterers für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Lahmann.

Anlage 278.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen: Im Reichsrat und bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß unter Beibehaltung der Differenzierung des Gerstenzollens, der heute bis zum

30. März geltende Zoll auf Futtergerste in Höhe von 20 R.M. für die Tonne und der auf Mais in Höhe von 32 R.M. die Tonne weiter ermäßigt und möglichst ganz beseitigt wird.

Tanzen.

Unterstützt durch: Schmidt, Albers, Wittje, Themann, Eckholt.

Begründung.

Die Preise für alle Getreidearten sind stark gestiegen. Die Preise für Futtergerste und Mais haben eine Höhe erreicht, daß die Rentabilität der Schweinezucht und -mast in Frage gestellt wird. Der oldenburgischen Landwirtschaft wird es um so besser gehen, je billiger sie Futtergerste und

Mais für ihren Betrieb kaufen kann. Es muß daher jetzt, wo wir wahrscheinlich vor dem Abschluß langfristiger Handelsverträge stehen, mit allen Mitteln darauf gedrängt werden, daß die Zölle auf Futtergerste und Mais gesenkt oder noch möglichst ganz beseitigt werden.

Anlage 279.

Bericht

des Ausschusses I zu dem selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen.

Der Abgeordnete Tanzen hat beantragt, der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, im Reichsrat und bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß unter Beibehaltung der Differenzierung des Gerstenzollens, der heute bis zum 30. März geltende Zoll auf Futtergerste in Höhe von 20 R.M. für die Tonne und der auf Mais in Höhe von 32 R.M. die Tonne weiter ermäßigt und möglichst ganz beseitigt wird.

Auf die Begründung des Antrages kann Bezug genommen werden.

Der Ausschuß hat sich mit der Angelegenheit unter Einziehung eines Regierungsvertreters eingehend beschäftigt.

Der Regierungsvertreter erklärt:

Die Regierung hat bekanntlich mehrfach Gelegenheit gehabt, während der letzten Landtagstagung ihre Auffassung dahin mitzuteilen, daß im Interesse sowohl des überwiegenden Teils der oldenburgischen Landwirtschaft als auch der an der Futtergetreideeinfuhr interessierten Kreise in den Unterweserhäfen der Zolltarif für Futtergerste möglichst niedrig gehalten werden müsse. An dieser Auffassung der Regierung hat sich selbstverständlich inzwischen nichts geändert. Eine Beseitigung des Zolls für Futtergerste und Mais kann unter den obwaltenden Verhältnissen nicht in Betracht gezogen werden und ist zurzeit auch nicht zu erreichen. Wohl aber ist die Oldenburgische Vertretung in Berlin gelegentlich der Verhandlungen über die Beibehaltung der im Handelsvertrag mit Schweden bis zum 31. Dezember 1926 gesetzlich festgelegten ermäßigten Futtergetreidezölle erneut angewiesen worden, mit allem Nachdruck für die Beibehaltung des geltenden ermäßigten Futtergerstenzolls einzutreten. Der oldenburgische Antrag, diese Verlängerung der geltenden Zollsätze bis zu dem Zeitpunkt zu erstrecken, zu dem mit Sicherheit die Verabschiedung des neuen Zolltarifgesetzes zu erwarten sei, ist nicht durchgedrungen. Die Regierung wird daher, da das neue Zolltarifgesetz bis zum 31. März d. Js. nicht verabschiedet sein wird, dafür eintreten, daß über diesen Zeitpunkt hinaus der geltende Zoll für Futtergerste und Mais beibehalten wird."

Ein Teil des Ausschusses glaubt, daß durch die Erklärung des Regierungsvertreters der erste Teil des selbständigen Antrages Tanzen erledigt ist.

Der Antragsteller änderte nach dieser Erklärung des Regierungsvertreters seinen Antrag dahin ab, daß die drei letzten Worte „ganz beseitigt wird“ gestrichen werden und dafür die Worte „möglichst niedrig gestaltet wird“ eingesetzt werden.

Der Abgeordnete Nieberg stellt daraufhin folgenden Abänderungsantrag zum Antrag des Abgeordneten Tanzen:

„Der Landtag ersucht die Regierung, durch den Vertreter Oldenburgs im Reichsrat dahin zu wirken, daß die zurzeit bestehenden Zölle auf Futtergerste und Mais langfristig festgelegt werden, damit die notwendige Beruhigung in den Kreisen der Erzeuger, Verbraucher und des Handels eintritt.“

Ein Teil des Ausschusses ist der Ansicht, daß eine Ermäßigung, und wenn möglich eine Beseitigung der Zölle auf Futtergerste und Mais erstrebt werden müsse. Dieser Teil des Ausschusses, und zwar die Abgeordneten Brodek, Broschko und Hug stellen den

Antrag Nr. 1:

Annahme des selbständigen Antrages des Abgeordneten Tanzen mit der Änderung, daß die Worte „ganz beseitigt wird“ ersetzt werden durch die Worte „möglichst niedrig gestaltet wird“.

Ein anderer Teil des Ausschusses ist der Auffassung, daß eine langfristige Festlegung der Zölle auf Futtergerste und Mais den Interessen der Erzeuger und der Verbraucher entspricht. Dieser Teil des Ausschusses, und zwar die Abgeordneten Janßen, Kohnen, Mählenhoff, Deltjen, Nieberg und Göhrs stellen daher den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Abänderungsantrages des Abgeordneten Nieberg.

Der Abgeordnete Eckholt hat sich der Stimme enthalten.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.



Anlage 280.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben:

Gesetzentwurf

betr. Änderung des Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. 7. 1926.

I. § 2. Der Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

Der Grundeigentümer kann, wenn er für seine Person auf das Jagdrecht verzichtet, bei dem zuständigen Amt eine dahingehende Erklärung abgeben und gleichzeitig ein zu seiner Hausgemeinschaft gehöriges Familienmitglied zum Jagdstellvertreter widerruflich ernennen. Der Jagdstellvertreter hat in Ansehung des Jagdrechts die Stellung eines Grundeigentümers.“

II. § 39. Dem Absatz (1) wird folgender Absatz nachgefügt:

„Der Grundeigentümer bedarf zur Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden einer Jagdkarte nicht.“

Absatz (3) wird gestrichen.

Im Absatz (5) wird der zweite Satz gestrichen.

Im Absatz (7) wird der erste Absatz gestrichen.

„Auf die Entscheidungen der Jagdpolizeibehörde über die Versagung und Entziehung der Jagdkarte finden die Bestimmungen des § 76 Anwendung.“

§ 40. Im Absatz (2) wird gestrichen:

„Die Grundeigentümerjagdkarte und“.

Im Absatz (3) wird der letzte Satz gestrichen.

Albers.

Unterstützt durch: T anzen, L ahmann, W ittje, S chmidt, H ug.

Begründung.

Zu I: Es entspricht der Billigkeit, daß Grundeigentümern, die aus bestimmten Gründen ihr persönliches Jagdrecht nicht ausüben können, beisp. wegen körperlicher Gebrechen, weil der Grundeigentümer eine weibliche Person ist usw., die Möglichkeit gegeben wird, das Jagdrecht auf ein ihrer Hausgemeinschaft angehörendes Familienmitglied zu übertragen.

Zu II: Die Bestimmung, daß der Grundeigentümer bei Ausübung der Jagd nur auf seinem eigenen Grundbesitz eine Jagdkarte besitzen muß, die abgaben- und gebührenfrei auszustellen ist, hat nur Mehrarbeit für die Gemeinden und Umständlichkeiten für die Beteiligten zur Folge. Praktische Bedeutung hinsichtlich der Jagdkontrolle usw. hat die Grundeigentümerjagdkarte dagegen nicht.

Anlage 281.

Bericht

des Ausschusses II über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Albers.

- I. Der Antragsteller wünscht, daß ein Grundeigentümer, wenn er für seine Person auf die Ausübung des Jagdrechts verzichtet, bei dem zuständigen Amt eine entsprechende Erklärung abgeben und gleichzeitig ein zu seiner Hausgemeinschaft gehöriges Familienmitglied zum Jagdstellvertreter widerruflich ernennen kann;
- II. der Grundeigentümer zur Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden einer Jagdkarte nicht bedarf.

Zu I.

Nach § 14 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg bzw. § 2 des Oldenburgischen Jagdgesetzes steht das Jagdrecht jedem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Jeder Grundeigentümer soll also auf seinem Boden jagdberechtigt sein. Man gibt es Fälle, in denen der Grundbesitzer sein Jagdrecht nicht ausüben kann, beisp. weil körperliche Gebrechen das nicht zulassen, weil es sich bei dem Grundeigentümer um eine weibliche Person handelt usw. Der Antragsteller geht nun davon aus, daß, wenn das Gesetz ein solches Recht gibt, es auch Möglichkeiten vorsehen muß, damit das Recht auch in den vorgenannten Fällen — und zwar unter gleichen Bedingungen — ausgeübt

werden kann. Geschehe das nicht, jagt der Antragsteller weiter, so entstehe zweierlei Recht, weil auf einer Besizung, deren Eigentümer persönlich in der Lage sei, die Jagd auszuüben, das Jagen gebührenfrei sei, während auf einer anderen Besizung, deren Eigentümer an der Ausübung des Jagdrechts verhindert sei, die Jagd nur gegen Lösung der 25 R.M. — Jahresjagdkarte (oder Tagesjagdkarte) ausgeübt werden könne. Deshalb sei es recht und billig, in den erwähnten Fällen die Jagdstellvertretung zu ermöglichen, wie man das im neuen Jagdgesetz auch für jene Eigentümer vorgeesehen habe, deren Grundstücke von einem Jagdgenossenschaftsbezirk ganz umschlossen sind (Entkavisten).

Vom Regierungsvertreter wurde zunächst allgemein darauf hingewiesen, daß es sich nicht empfehle, das im vorigen Jahre in Kraft getretene Jagdgesetz schon jetzt zu ändern, ohne abzuwarten, wie sich das Gesetz bewähre. Eine gleiche Bestimmung, wie der Antrag Albers sie unter I vorsehe, sei bei Erlaß des früheren Jagdgesetzes 1897 vom Landtag beschloffen und 1899 wieder in der allgemeinen Form aufgehoben worden. Die Zulassung der Jagdstellvertretung habe sich seinerzeit als unzweckmäßig erwiesen,